

PFARREIRATS- UND KIRCHENVORSTANDSWAHL am 5. MAI 2024

Im Bistum Görlitz erfolgt am 5. Mai 2024 die Neuwahl der Pfarreiräte (PR) und die (Teil-) Neuwahl der Kirchenvorstände (KV). Der PR wird komplett neu gewählt. Entsprechend der Größe der Gemeinde werden bei uns vier neue Mitglieder gewählt. Beim KV scheidet die Hälfte aus, und zwar diejenigen Mitglieder, die vor acht Jahren gewählt worden sind. Für sie werden zwei neue Mitglieder gewählt. Dabei können die ausgeschiedenen Mitglieder wiedergewählt werden. Aus dem jetzigen Kirchenvorstand scheiden nach achtjähriger Amtszeit Frau Christine Pätzold und Herr Peter Grund aus.

Laut Wahlordnung für die Kirchenvorstandswahl sind in die Kandidatenliste möglichst solche Gemeindemitglieder aufzunehmen, die aufgrund ihres Berufes für das Amt des Kirchenvorstehers geeignet sind (§ 3, Abs. 1). Die Wahlordnung für Pfarreiräte legt fest, dass jeder katholische Christ nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar ist, der in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigt ist (§ 4).

Die Wahlen am 5. Mai 2024 finden im Zusammenhang mit den Gottesdiensten am Sonntag statt, jeweils vor und nach der Messfeier in Beeskow und Storkow-Hubertushöhe.

Pfarrerrat

Der Pfarrerrat ist ein Gremium in einer katholischen Kirchengemeinde. Er dient der Heilssendung der Kirche im Bereich der Gemeinde. Er besteht aus Priestern und Laien, die gemeinsam pastorale Aufgaben der Gemeinde beraten, Entscheidungen treffen und für deren Verwirklichung sorgen. Der Pfarrerrat wird von den Mitgliedern der Gemeinde gewählt.

Je nach Größe der Pfarrei und der Ordnung der jeweiligen Diözese sind die Mitgliederzahl und die Aufgaben dieses Gremiums verschieden festgelegt. Die Einrichtung von Pfarrerräten geht auf einen Beschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) zurück. Das Dekret *Apostolicam Actuositatem* über das Apostolat der Laien regt die Einrichtung beratender Gremien in den Gemeinden an. In dieser Entwicklung zeigt sich auch

der Wandel von der ausschließlich pastoral versorgten zur mitsorgenden Gemeinde. Um seine Arbeit leisten zu können, kann der Pfarreirat Ausschüsse bilden - etwa zu den Themenbereichen Mission, Liturgie, Caritas, Medien, Jugend, Bau und Verwaltung. In diese Ausschüsse können teilweise auch Nichtmitglieder berufen werden.

Lediglich beratend wird der Pfarreirat bei allen Angelegenheiten tätig, die dem Pfarrer als beauftragtem Seelsorger und Leiter der Gemeinde übertragen sind. Beschließen kann er Maßnahmen, die den Dienst der Gemeinde für die Gesellschaft und die Welt betreffen: zum Beispiel Caritas, Medien, Eine-Welt-Projekte, Politik und Kirchenasyl. Nicht in die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates fallen Fragen der Vermögensverwaltung. Für sie ist der Kirchenvorstand zuständig.

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand ist zuständig für Vermögen, Gebäude, Grundstücke und Personal der jeweiligen katholischen Kirchengemeinde und ist das

höchste Gremium einer Pfarrei in Vermögensangelegenheiten. Für den Bereich der Seelsorge ist dagegen der Pfarreirat zuständig.

Zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes zählen die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes der Gemeinde sowie Miet- und Pachtangelegenheiten. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Verantwortung für Gebäude und Personal, beispielsweise das Personal der zur Gemeinde gehörenden Kindergärten. Der Vorstand wird auf acht Jahre direkt gewählt. In manchen Gemeinden ist es zudem üblich, alle drei bzw. vier Jahre jeweils die Hälfte des Gremiums neu zu wählen. Der Pfarrer, oder Pfarradministrator, ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und beteiligen Sie sich an der Pfarreirats- und Kirchenvorstandswahl am 5. Mai 2024!